Erklärung zur BIOSTOFFVERORDNUNG und Hinweise zur Bescheinigung nach §43 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Der Kontakt mit Menschen wird im Rahmen Ihrer Tätigkeit in der Fachpraktischen Ausbildung von zentraler Bedeutung sein. Dabei wird es auch unvermeidlich sein, dass Sie in Kontakt mit so genannten biologischen Arbeitsstoffen kommen. Darunter sind alle Mikroorganismen, wie z.B. Viren oder Bakterien, aber auch Pilze, die bei Menschen Infektionen oder sensibilisierende oder toxische Wirkungen hervorrufen können zu verstehen. Die Regelungen der Biostoffverordnung (BioStoffV) sollen Beschäftigte vor beruflichen Infektionsgefahren beim Umgang mit solchen Arbeitsstoffen schützen. Die Schule muss deshalb gesondert darauf hinweisen, dass im Arbeitsumfeld Ihrer Fachpraktischen Tätigkeit u.U. ein erhöhtes Risiko einer Infektion durch Mikroorganismen entstehen kann. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Tätigkeit in Einrichtungen der vorschulischen Kinderbetreuung erhöhte Infektionsgefahr speziell für Kinderkrankheiten besteht. Diese können gerade bei älteren Jugendlichen und Erwachsenen bei fehlendem Schutz sehr stark und unter Umständen mit gefährlichen Nebenwirkungen verlaufen. Insbesondere besteht bei jungen Frauen im Falle einer Schwangerschaft bei fehlendem Schutz gegen bestimmte Kindererkrankungen ein erhöhtes Risiko für die Gesundheit des Ungeborenen. In der BioStoffV sind diesbezüglich die Erkrankungen **Masern, Mumps, Röteln, Windpocken** und **Keuchhusten** und ggf. **Hepatitis A** ausdrücklich genannt.

Vor Praktikumsbeginn muss daher beachtet werden:

1. Klären Sie Ihren **Impfschutz bzgl. der oben genannten Erkrankungen** und ggf. weitergehende medizinische Fragen **(Inhalte der Biostoffverordnung)** mit einem Arzt Ihres Vertrauens. Setzen Sie sich hierzu rechtzeitig **vor dem ersten Schultag** mit diesem in Verbindung. **Es wird dringend empfohlen, vor Antritt des Praktikums bestehende Impflücken zu schließen.**
2. Der/Die SchülerIn **muss** der Schule in der ersten Schulwoche eine **Bescheinigung nach §43 IfSG** vorlegen. Diese setzt sich zusammen aus der Erstbelehrung nach §43 IfSG und einem Einzelgespräch mit dem entsprechenden Arzt. Beides zusammen muss von einem Arzt durchgeführt werden.
   Die Bescheinigung dürfen i.d.R. Hausärzte und/oder Betriebsärzte mit der Zulassung für die Bescheinigung nach §43 IfSG und das Gesundheitsamt ausstellen.

   Gesundheitsamt Schwandorf
   Wackersdorfer Str. 78a
   92421 Schwandorf
   Tel. 09431-471-600

Bitte beachten Sie, dass ohne eine **Bescheinigung nach §43 IfSG** das Praktikum **nicht** angetreten werden kann!
Die Schule wünscht Ihnen einen guten und erfolgreichen Verlauf Ihrer Fachpraktischen Ausbildung!

J. Gleixner
Jürgen Gleixner, OStD
Schulleiter

D. Ebert
Daniela Ebert, OStRin
Schulbeauftragte für die FpAus a. H.

Aufgeklärt und informiert durch die Schule:

Schüler/In: _____

Schwandorf, den _____

Unterschrift (SchülerIn und Erziehungsberechtigte/er): _____